



Für anständige Renten: NEIN zu BVG21

Die Schaffung einer «echten Volksrente» ist immer noch aktuell. Es bleibt eine langwierige Arbeit, zu einem einfachen, solidarischen und funktionierenden System mit einer minimalen Grundrente von 4500 Franken pro Person (Wert 2024) zu finden.

Am 6. Juli 1947 nehmen 80 Prozent der 79 Prozent Stimmbeteiligten das Bundesgesetz über die AHV an. Die Initiative «Für eine echte Volksrente» wird am 3. Dezember 1972 abgelehnt und der Gegenentwurf des Bundesrates, der das Drei-Säulen-System einführt, wird angenommen.

Am 3. März 2024 nehmen 58 Prozent der Abstimmenden die Einführung einer 13. AHV-Rente ab dem 1. Januar 2026 ohne Kürzung der Ergänzungsleistungen (EL) an. Das ist die erste Verbesserung der Renten seit Jahrzehnten. Dennoch gehen die Angriffe zur Fortsetzung des Rentenabbaus weiter. Der Alltag eines sehr grossen Teils der Rentner:innen wird jedoch weiterhin sehr schwierig sein.

Die Situation ist inakzeptabel, denn nach über 50 Jahren ist es immer noch unmöglich zu überprüfen, ob die AHV (1. Säule) und die berufliche Vorsorge (2. Säule) zusammen mindestens 60 Prozent des letzten Lohns garantieren, wie es bei der Volksabstimmung im Dezember 1972 feierlich versprochen wurde. Fast 15 Prozent der Rentner:innen leben unterhalb der Armutsgrenze, was vermuten lässt, dass wir wahrscheinlich noch weit vom Ziel entfernt sind. Kurz gesagt: ein echter Skandal.

Die berufliche Vorsorge (2. Säule) ist komplex und dezentral organisiert. Auch wenn es unmöglich scheint, einen genauen Überblick in diesem Dschungel zu haben, so steht doch fest, dass viele Ungleichbehandlungen bestehen und sich die Situation nicht verbessert.

Die BVG21-Revision, über die am 22. September abgestimmt wird, geht nicht in die richtige Richtung. Die Reform schlägt vor:

- Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent, was die Umverteilung zwischen Erwerbstätigen und Rentnern verringert, die Beitragszahlungen erhöht und die Renten senkt.
- Die Stärkung des Sparprozesses durch die Senkung der Eintrittsschwelle zur beruflichen Vorsorge (2. Säule) von 22'050 auf 19'845 Franken und die Begrenzung des Koordinationsabzugs auf 20 Prozent des AHV-Lohns anstelle eines festen Betrags von 25'725 Franken; die Obergrenze für den versicherten

Verdienst bleibt bei 88'200 Franken, d.h. es werden Personen mit sehr niedrigen Einkommen einbezogen.

- Die Altersgutschriften werden vereinfacht von vier auf zwei Stufen und es gibt keine Mehrkosten mehr nach dem 55. Lebensjahr. Doch in Wirklichkeit ändert sich nichts am Grundprinzip der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und nur wenig an den Lohnkosten der Arbeitnehmer:innen.

Die Befürworter:innen dieser Revision behaupten, dass die Senkung der Eintrittsschwelle ein Vorteil für Geringverdienende, insbesondere für teilzeitbeschäftigte Frauen, ist. In Wirklichkeit bleibt das grundlegende Problem bestehen, mehr zu zahlen, um weniger zu erhalten. Das gilt umso mehr, je niedriger das Einkommen ist.

Die Renten der Pensionskassen sinken seit Jahren, was zu einem Verlust von mindestens 20 Prozent zwischen 2008 und 2020 geführt hat. Ein Teuerungsausgleich ist immer noch nicht vorgesehen.

Die Senkung des Umwandlungssatzes verschlimmert die Situation deutlich mehr als die bescheidenen Verbesserungen, die vorgeschlagen wurden und nur teilweise den Forderungen der Frauen entsprechen. Insbesondere zur Lösung des Problems der Teilzeitarbeit ist eine Arbeitszeitverkürzung in Verbindung mit einem angemessenen Einkommen, das ein gutes Leben ermöglicht, die einzig mögliche Antwort.

Die SP60+ ruft dringend dazu auf, diese Gesetzesänderung deutlich abzulehnen: NEIN zu BVG21.